

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Elisabeth Derisiotis-Scherrer (SP, Zollikon), Martin Näf (SP, Zürich) und Renate Büchi-Wild (SP, Richterswil)

betreffend Einführungsgesetz zum Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG) und zum Ausländergesetz vom 16. Dezember 2006 (AuG)

Der Kantonsrat erlässt ein Einführungsgesetz zum Asylgesetz (AsylG) und zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG):

14/2018

A. Zweck und Geltungsbereich; Vorrangige Kriterien der Ermessensausübung

§ 1 Zweck

Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Asyl- und des Ausländergesetzes, soweit die kantonalen Behörden bei der Anwendung der Gesetze Ermessensspielräume haben. Das Gesetz bestimmt ausserdem Stellung und Zuständigkeit der Härtefallkommission.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Das Gesetz definiert die vorrangig zu berücksichtigenden Kriterien der Ermessensausübung, wo die massgeblichen Bundesgesetze und -verordnungen die Berücksichtigung des Integrationsgrades verlangen, auf Härtefallkriterien verweisen oder die Erteilung oder Verlängerung einer Bewilligung vom Vorliegen «wichtiger Gründe» abhängig machen.

² Das Gesetz gilt insbesondere:

a. bei Härtefallbeurteilungen gestützt auf Art. 14 AsylG, Art. 30 Abs. 1 Bst. b, 50 Abs. 1 Bst. bund 84 Abs. 5 AuG in Anwendung der Kriterien gemäss Art. 31 VZAE;

b. bei Entscheiden über den nachträglichen Nachzug von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren (Art. 47 Abs. 4 AuG);

c. bei Entscheiden über den Nachzug von Elternteilen, wenn nur deren Kinder in der Schweiz anwesenheitsberechtigt sind;

d. bei der Auslegung der Voraussetzungen des Familiennachzuges gemäss Art. 44 und 45 AuG;

e. beim Entscheid über die Verlängerung des Aufenthalts von Ehegatten, Elternteilen und Kindern, die im Rahmen des Familiennachzuges eingewandert sind;

f. beim Entscheid über die Verlängerung des Aufenthalts von Ausländerinnen und Ausländern, die dauernd arbeitsunfähig geworden sind;

g. beim Entscheid über die Verlängerung des Aufenthalts von Ausländerinnen und Ausländern, die fürsorgeabhängig geworden sind;

h. beim Entscheid über die Bewilligung eines Studienaufenthalts für Ausländerinnen und Ausländer;

i. beim Entscheid über die Bewilligung eines Kantonswechsels;

j. beim Entscheid über die Erteilung der Niederlassungsbewilligung, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

§ 3 Vorrangig zu berücksichtigende Kriterien im Rahmen der Ermessensausübung

¹ Bei der Güterabwägung im Rahmen der Ermessensausübung sind in Berücksichtigung der massgeblichen bundesrechtlichen Beurteilungselemente folgende Kriterien in besonderer Masse zu Gunsten der gesuchstellenden Person zu gewichten:

a. der demografisch bedingte Bedarf an jungen, erwerbsfähigen Ausländerinnen und Ausländern sowie in der Schweiz absolvierte Schuljahre;

b. die Anwesenheit von Familienangehörigen in der Schweiz, einschliesslich Seitenverwandten, zu denen eine Beziehung besteht;

c. Verpflichtungserklärungen Dritter, die sich bereit erklären, für den Lebensunterhalt der gesuchstellenden Person aufzukommen;

d. eine rechtmässige Anwesenheit von drei Jahren. Bei längerer tatsächlicher Anwesenheit sind die Anforderungen an die übrigen bundesrechtlichen Kriterien entsprechend herabgesetzt;

e. unverschuldete Sozialhilfeabhängigkeit oder dauernde Arbeitsunfähigkeit.

² Bundesrechtliche Kriterien für die Erteilung einer Bewilligung sind für die kantonalen Behörden verbindlich und dürfen nicht durch zusätzliche kantonale Anforderungen verschärft werden.

§ 4 Besondere Kriterien für Minderjährige

Sind von einem Ermessensentscheid in der Schweiz geborene oder aufgewachsene Minderjährige mitbetroffen, ist in der Regel zu ihren Gunsten zu entscheiden, sofern keine bundesrechtlichen Vorschriften oder gewichtige öffentliche Interessen entgegenstehen.

B Härtefallkommission; Funktion

§ 5 Härtefallkommission

¹ Die Beurteilung von Härtefällen obliegt einer Härtefallkommission. Die Kommission ist ferner berechtigt, zu Handen der zuständigen kantonalen Behörde Empfehlungen über die Ausgestaltung der Nothilfe sowie deren allfällige Ablösung durch die ordentliche Sozialhilfe abzugeben.

² Die Kommission setzt sich aus unabhängigen Persönlichkeiten zusammen. Sie soll hinsichtlich Alter, Geschlecht und Herkunft der Mitglieder ausgewogen sein. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass die Sozialpartner, Kirchenkreise und Hilfswerke sowie mindestens zwei Personen mit Migrationshintergrund in der Kommission vertreten sind.

³ Die Kommission umfasst maximal elf Personen und ist zu Handen der entscheidbefugten kantonalen Behörden antragsberechtigt.

⁴ Bestellung, Organisation und Funktionsweise der Kommission bestimmt der Regierungsrat in einer Verordnung.

C. Verfahrensrechtliche Vorschriften

§ 6 Verwaltungsrechtspflegegesetz und Rechtsweggarantie

¹ Für das Verfahren gilt das kantonale Verwaltungsrechtspflegegesetz, sofern das vorliegende Einführungsgesetz nichts anderes regelt.

² Die Abweisung eines Gesuchs kann mindestens an eine kantonale gerichtliche Behörde wei-

terzogen werden. Diese überprüft die Angemessenheit des angefochtenen Entscheides.

§ 7 Anhörungsrecht

¹ Kinder ab 10 Jahren sind anzuhören, bevor eine aufenthaltsbeendende Massnahme getroffen wird.

² Bei Gesuchen um nachträglichen Kindernachzug sind Kinder ab 10 Jahren allenfalls unter Mithilfe der zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland anzuhören. Der Meinungsäusserung des Kindes ist nach Massgabe von Art. 12 UNO-Kinderrechtskonvention bei der Entscheidung besonders Rechnung zu tragen.

§ 8 Behördliche Aufklärungspflicht und Beschleunigungsgebot; Einbezug der Härtefallkommission

¹ Nach Eingang eines Gesuchs teilt die zuständige kantonale Behörde der gesuchstellenden Person nach einer ersten summarischen Prüfung innert 30 Tagen mit, welche Belege allenfalls nachzureichen sind.

² Erachtet die zuständige kantonale Behörde einen geforderten Nachweis als unzureichend, gibt es der gesuchstellenden Person Gelegenheit, die Beweismittel zu ergänzen.

³ Können schriftliche Belege aufgrund der Verhältnisse im ausländischen Staat nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen beigebracht werden, ist auf eidesstattliche Erklärungen abzustellen. Die gesuchstellende Person wird ausdrücklich auf die Folgen von falschen Angaben gemäss Art. 62 lit. a AuG sowie Art. 118 AuG aufmerksam gemacht. Die zuständige Behörde kann die gesuchstellende Person und deren in der Schweiz wohnhafte Angehörige oder Bekannte persönlich anhören. Die angehörte Person darf sich von einem Rechtsbeistand begleiten lassen.

⁴ Anhörungen im Rahmen von Kindernachzügen (§ 7 Abs. 2) sind unverzüglich zu veranlassen.

⁵ Ist ein Härtefall zu beurteilen, leitet die zuständige Behörde das Gesuch von Amtes wegen an die Härtefallkommission weiter. Ausserdem ist ein Gesuch an die Härtefallkommission zu überweisen, wo dies ein Gesuchstellerin oder eine Gesuchsteller verlangt. Die Härtefallkommission entscheidet eigenständig über das Eintreten auf entsprechende Gesuche.

§ 9 Aufschiebende Wirkung

¹ Personen, die sich im Kanton Zürich aufhalten und ein Härtefallgesuch eingereicht haben, sind berechtigt, den rechtskräftigen kantonalen Entscheid im Kanton Zürich abzuwarten und während der Dauer des Verfahrens einer bewilligten Erwerbstätigkeit nachzugehen.

² Vorbehalten bleiben abweichende Anordnungen aus besonderen Gründen.

Elisabeth Derisiotis-Scherrer
Martin Näf
Renate Büchi-Wild

Begründung:

Das neue Ausländergesetz und die neuen Bestimmungen im Asylgesetz haben zu problematischen Situationen in der Umsetzung und dadurch in der Öffentlichkeit zu vielen kontroversen Diskussionen geführt. Die offenen bundesrechtlichen Formulierungen lassen einen erheblichen Interpretationsspielraum in der kantonalen Anwendung zu. Mit dem vorliegenden Gesetz sollen für die kantonale Umsetzung klare Vorgaben festgelegt werden, die mit den Grundsätzen unserer Politik vereinbar sind. Damit soll endlich Rechtssicherheit für alle Beteiligten entstehen. Insbesondere Härtefälle berühren humanitär heikle Bereiche unseres Rechtsstaates. Im Sinne der Humanität ist es angezeigt, Praxis und Umsetzung mit einer Kommission zu begleiten, die alle beteiligten Interessengruppen einschliesst.